

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Frau  
Ina Niederhoff  
~~Eichstraße 1~~  
19273 Neuhaus OT ~~Neuhaus OT~~

Ansprechpartner/in: Frau Obst  
Durchwahl: 0511 3030-2152  
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 00428/89/19

19.06.2024

Ihre Eingabe betr.

*Anpassung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP)*

Sehr geehrte Frau Niederhoff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2024 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Die Einsenderin ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/4580 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 19.06.2024 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigefügt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsident

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Eingabe** 00428/89/19

Ina Niederhoff

19273 Neuhaus

betr. Anpassung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)

Die vorliegende Eingabe richtet sich auf die allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Diese hat das Kabinett in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen. Mit Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG gegeben, um für die Entwurfserstellung erste Hinweise und Anmerkungen aufzunehmen.

Von dieser Möglichkeit hat auch die Petentin Gebrauch gemacht und sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten mit einer Stellungnahme an die verfahrensführende Stelle, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, gewandt. Darin hat sie Bedenken gegen die geplante Änderung in Abschnitt 4.1.3 Ziffer 04 vorgetragen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden durch die verfahrensführende Stelle sorgfältig ausgewertet und alle Belange abgewogen. Auf dieser Basis wird ein erster Planentwurf erstellt, der anschließend in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren konsultiert wird. Soweit auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und dem anschließenden erneuten Abwägungsprozess eine erneute Überarbeitung erfolgt, schließt sich erforderlichenfalls ein weiteres Beteiligungsverfahren an. Im weiteren Verfahren erhält auch der Landtag Gelegenheit sich zu dem konsultierten Planentwurf zur Änderung des LROP zu äußern.

Grundsätzlich kann dem Abwägungsprozess im Verfahren nicht vorweggegriffen werden. Die in der Stellungnahme sowie im Rahmen der Eingabe vorgebrachten Argumente der Petentin werden jedoch im Abwägungsprozess zur Erstellung des Planentwurfes Berücksichtigung finden.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
  1. die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für erledigt erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:**1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen:**

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuholen. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

**2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen:**

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

**3. Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen:**

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

**4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten:**

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

**5. Die Eingabe wird für erledigt erklärt:**

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

**6. Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:**

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehr, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

**7. Der Landtag hat/sieht keinen Anlass, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:**

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)